

# **amtliche Bekanntmachung 1**



# Amtsgericht Nienburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

5 K 1/20

06.05.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 10. September 2021, 10:15 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Ring 98, 31582 Nienburg, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Anderten Blatt 217 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
10	Anderten	7	9	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Anderten 36	33092

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.01.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 163.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

ehemaliger Hof mit landwirtschaftlichen und Waldflächen, Einfamilienhaus mit nicht abgeschlossener Einliegerwohnung, teilunterkellert, Baujahr 1955, Dachgeschossausbau später, Bruttogrundfläche 271 m<sup>2</sup>, Wohnhausanbau mit Stallteil, nicht unterkellert, Bruttogrundfläche 103 m<sup>2</sup>, landwirtschaftliche Mehrzweckhalle und angebaute Remise, Bruttogrundfläche 180 m<sup>2</sup>, Remise, Bruttogrundfläche 151 m<sup>2</sup>; Wärme- und Schalldämmung schwach, da weitestgehend baulicher Ursprungszustand

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de">www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de</a></b>
---

Grubbe  
Rechtspflegerin